



Politik zur Unparteilichkeit

DZS – Deutsche Zertifizierungsstelle GmbH

Hauptstraße 7

41372 Niederkrüchten

(nachfolgend DZS)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck/Ziel.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Verantwortlichkeiten.....	2
4. Maßnahmen	2
5. Ressourcen und Kontinuierliche Verbesserung	3
6. Änderungshistorie.....	4

Version	1.2
Freigabedatum	28.07.2026
Freigabe durch	S.Wiesbeck/ M.Kreder
Klassifizierung	vertraulich

1. Zweck/Ziel

Diese Politik soll beschreiben, wie DZS – Deutsche Zertifizierungsstelle GmbH (nachfolgend „DZS“ genannt) bei der Durchführung von Zertifizierungsverfahren die Unparteilichkeit sicherstellt.

Ergänzende Regelungen erfolgen in Vorgabe- und Nachweisdokumenten

2. Geltungsbereich

Diese Politik gilt für alle Organisationseinheiten der DZS und verbundener Unternehmen, einschließlich aller von der DZS beherrschten juristischen Personen und allen Mitarbeitern in diesem Kontext.

Für alle von der DZS beauftragten Unternehmen ist diese Politik nach Vereinbarung ebenso maßgebend.

3. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Gestaltung dieser Politik und des Unternehmens, sodass sichergestellt wird, dass eine Unparteilichkeit immer besteht, ist ausschließlich die Geschäftsführung.

Der Geschäftsführung ist die Bedeutung und Wichtigkeit der Unparteilichkeit bewusst und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Die Umsetzung der Politik erfolgt durch die Geschäftsführung, Fachabteilungen und Mitarbeitern. Ebenso müssen Dienstleister und auch Kunden die Unparteilichkeit wahren.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die regelmäßige Bewertung von Risiken zur Bewertung der Unparteilichkeit und veranlasst, soweit notwendig, Maßnahmen, um die Unparteilichkeit bei allen Zertifizierungstätigkeiten der DZS sicherzustellen.

Zudem wird in regelmäßigen Abständen ein Gremium einberufen, welches die vorhandenen Maßnahmen zur Unparteilichkeit bewertet und bestätigt.

Auf Basis der Risikoanalyse werden Maßnahmen getroffen, die sich beispielsweise in Vorgaben widerspiegeln. Alle internen und externen Mitarbeiter sind vertraglich dazu verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten und ggf. Nachweise zur Unparteilichkeit zu erbringen.

4. Maßnahmen

Wesentliche und übergeordnete Maßnahmen zur Unparteilichkeit sind getroffen:

- Die DZS hat das alleinige Recht, die Entscheidung über eine Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung, Wiederherstellung nach Aussetzung sowie die Zurückziehung von Zertifizierungen zu entscheiden.
- Beachtung gültiger gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben, insb. die Vorgaben für akkreditierte Zertifizierungsstellen.
- Regelmäßige Bewertung von Risiken zur Unparteilichkeit, sowie proaktives Vorgehen.
- Vertragliche Vereinbarungen zur Durchsetzung der Unparteilichkeit mit allen beteiligten Personen.

- Vermeidung von finanziellen oder kommerziellen Konflikten.
- Keine Person, die in irgendeiner Weise befangen sein kann, darf am Zertifizierungsprozess teilnehmen.
- Es dürfen keine begünstigende Vereinbarungen mit anderen Unternehmen geschlossen werden
- Die DZS bietet selbst keine Beratungsleistungen an und es werden keine Empfehlungen für Beratungsleistungen ausgesprochen.
- Personen, die Beratungsleistungen erbracht haben, dürfen frühestens nach 2 Jahren der letzten Tätigkeit in das Zertifizierungsverfahren eingebunden sein.
- Es dürfen keine Zertifizierungsleistungen für Unternehmen, die rechtlich mit der DZS in Zusammenhang stehen, erbracht werden.
- Abfrage involvierter Personen bei der Vorbereitung
- Verstärkte Offenlegungspflicht von Personen, die mit anderen Unternehmen verbunden sind.
- Verstärkte Kontrolle durch teils extern besetzte Gremien (Risk-Komitee) in Bezug zu Unternehmen, welche Beratungsleistungen erbringen
- Verstärkte Kontrollen durch das Risk-Komitee

5. Ressourcen und Kontinuierliche Verbesserung

Die Geschäftsleitung stellt innerhalb der DZS alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um die Maßnahmen zur Sicherstellung der Unparteilichkeit umzusetzen. Externe Personen und Parteien werden vertraglich verpflichtet, zur Wahrung der Unparteilichkeit ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um Maßnahmen zur Unparteilichkeit umzusetzen.

Sollte ein Interessenskonflikt trotz umfangreicher Präventivmaßnahmen erkannt werden, wird dieser unverzüglich bewertet und Maßnahmen werden im Einzelfall ergriffen. Ist der aufgetretene Umstand noch nicht bekannt gewesen, wird dieser in die Risikoanalyse übertragen. Somit wird sichergestellt, dass für zukünftige, gleichgelagerte Prozess Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso werden die Ergriffenen Maßnahmen regelmäßig bewertet.

Zusätzlich dazu kommt regelmäßig ein Gremium zur Bewertung der Unparteilichkeit zusammen. Die Geschäftsführung bewertet in Rahmen regelmäßiger Reviews die Unparteilichkeit. Sollten hier neue Risiken zur Unparteilichkeit erkannt werden, wird auch dies in der Risikoanalyse aufgeführt und Präventivmaßnahmen werden ergriffen.

Die Umsetzung von Maßnahmen wird überwacht und fließt in die Unternehmensteuerung ein.

Niederkrüchten, 12.07.2026



Sandra Wiesbeck



Markus Kreder

6. Änderungshistorie

Version	Änderungen	Änderungsdatum	Autoren	Verteilerkreis
1.0	Ersterstellung	23.10.2025	S.Wiesbeck/ M.Kreder	DZS/ extern
1.1	Ergänzung Kap. 4 zu rechtlich verbundenen Unternehmen	12.07.2026	S.Wiesbeck/ M.Kreder	DZS/ extern
1.2	Ergänzung Kap. 4	28.07.2026	S.Wiesbeck/ M.Kreder	DZS/ extern